



vertraulich

An den Stadtbezirksamtsleiter sowie  
die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates Neustadt

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Stadtentwick-  
lung, Bau, Verkehr und Liegen-  
schaften

GZ: (GB 6) 66.63

Datum: 08. JULI 2021

**Vorschlagsrecht: Öffnung von Pulsnitzer Straße und Martin-Luther-Straße für den Radverkehr**  
VorR-Neu00009/21

Sehr geehrte Mitglieder,

Ihren oben genannten Vorschlag aus der Sitzung des Stadtbezirksbeirates vom 10. Mai 2021 beantworte ich wie folgt:

**Vorschlag:**

„1. Der Oberbürgermeister möge prüfen, ob die von der Stadtverwaltung im März 2021 vorgenommene Schließung der Pulsnitzer Straße für den Radverkehr in südlicher Richtung zurückgenommen werden kann („Radfahrer frei“).

2. Der Oberbürgermeister möge prüfen, ob die Martin-Luther-Straße gemäß ihrer wichtigen Funktion im Radverkehrskonzept (Alltagsverbindung Typ IR III) zwischen Martin-Luther-Platz und Louisestraße ebenso im Zweirichtungsverkehr für den Radverkehr geöffnet werden kann.“

Die Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu Zeichen 220 StVO (Einbahnstraße) gibt den rechtlichen Rahmen für die Freigabe von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung vor. Demnach kann in Einbahnstraßen bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn

- a) eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, ausgenommen an kurzen Engstellen; bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen muss diese mindestens 3,5 m betragen,
- b) die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist,
- c) für den Radverkehr dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, ein Schutzraum angelegt wird.

Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) definieren in Bild 17 die erforderlichen Verkehrsräume, die für das Begegnen von Fahrzeugarten notwendig sind. Demnach ist bereits bei eingeschränkten Bewegungsspielräumen für die Begegnung von Pkw und Rad Fahrenden eine Breite von mindestens 3,80 m, bei Lkw sogar 4,70 m erforderlich.

Nach Kapitel 6.1.7.6 der RAST 06 „Führung des Radverkehrs gegen Einbahnstraßen“ soll für den Fahrverkehr auf der Fahrbahn eine Breite von in der Regel 3,50 m vorhanden sein, mindestens jedoch 3,00 m, mit ausreichenden Ausweichmöglichkeiten. Bei Linienbusverkehr oder stärkerem Verkehr mit Lastwagen muss die Breite mehr als 3,50 m betragen.


Auch die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) führen in Kapitel 7.2 „Radverkehr gegen die Einbahnrichtung auf der Fahrbahn“ aus, dass ... Fahrgassen ab einer Breite von 3,00 m Breite bei ausreichenden Begegnungsmöglichkeiten sich für eine sichere Begegnung zwischen Kraftfahrzeugverkehr und Radverkehr eignen.

Die Martin-Luther-Straße und die Pulsnitzer Straße zwischen Louisenstraße und Martin-Luther-Platz sind Einbahnstraßen mit einer Gesamtlänge von jeweils 120 m bei durchgehenden Fahrbahnbreiten von jeweils 3,50 m. Das sichere Begegnen von Rad Fahrenden und Kraftfahrzeugen ist über die gesamte Straßenlänge nicht gewährleistet. Es sind keine Fahrbahnverbreiterungen für das Ausweichen von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen untereinander vorhanden.


Weiterhin bestehen an der Einmündung der Martin-Luther-Straße zur Louisenstraße beengte Platzverhältnisse durch die angrenzende Bebauung, die die Sicht zwischen in die Martin-Luther-Straße einbiegenden Kraftfahrzeugen und entgegenkommenden Rad Fahrenden nicht gewährleisten können. Die zwingend erforderliche Markierung eines Schutzraumes für den aus der Martin-Luther-Straße kommenden Radverkehr ist nicht möglich, da dieser Schutzraum nicht vorhanden ist und von allen Kraftfahrzeugen, die in die Martin-Luther-Straße einfahren, überfahren werden müsste. Auch Haltverbote im Einmündungsbereich können die Situation nicht nachhaltig verbessern, da diese nicht die Sichteinschränkungen beseitigen.

Folglich können beide Einbahnstraßen im Bestand für den Radverkehr in Gegenrichtung nicht freigegeben werden. Bei der Pulsnitzer Straße wäre bei Vorhandensein einer Ausweichstelle, die baulich hergestellt werden müsste, die Freigabe denkbar. Bei der Martin-Luther-Straße ist aufgrund der städtebaulichen Situation und der damit verbundenen schlechten Sichtverhältnisse an der Einmündung Louisenstraße keine Freigabe möglich.

Mit freundlichen Grüßen

  
Stephan Kühn  
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau,  
Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme:

  
Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister